**VERFAHRENSANWEISUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| **RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG** | |
| Zweck | Grundsätzlich müssen in der biologischen Produktion die Produktionsvorschriften während eines Umstellungszeitraums   * im Falle von Anbauflächen von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat der zu erntenden biologischen pflanzlichen Erzeugnisse oder * im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als biologisches Futtermittel oder * im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte biologischer Erzeugnisse   angewendet worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein:e Unternehmer:in der zuständigen Behörde die Tätigkeit gemeldet hat. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen.  Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG. |
| Inhaltsverzeichnis | [ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION 2](#_Toc147927453)  [ABKÜRZUNGEN 2](#_Toc147927454)  [BEGRIFFE 2](#_Toc147927455)  [VERFAHREN 3](#_Toc147927456)  [1 EU-QuaDG 3](#_Toc147927457)  [2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich 3](#_Toc147927458)  [3 Spezifische Rechtsvorschriften 4](#_Toc147927459)  [4 Verwaltungsablauf 6](#_Toc147927460)  [5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015 bzw. im ÖPUL 2023 bzw. Naturschutzprojekte/-programme der Länder 11](#_Toc147927461)  [6 Nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen 13](#_Toc147927462)  [7 Vorgangsweise bei Überschneidung des für die rückwirkende Anerkennung relevanten Zeitraumes von ÖPUL 2015 und ÖPUL 2023 14](#_Toc147927463)  [8 Sonderfall: Nutzungsänderung während der Umstellung 15](#_Toc147927464)  [9 Maßnahmensetzungen 15](#_Toc147927465)  [AUFZEICHNUNGEN 15](#_Toc147927466)  [MITGELTENDE DOKUMENTE 15](#_Toc147927467)  [RECHTSVORSCHRIFTEN 15](#_Toc147927468)  [EXTERNE VORGABEDOKUMENTE 16](#_Toc147927469)  [DOKUMENTENSTATUS 16](#_Toc147927470)  [ANLAGEN 16](#_Toc147927471) |
| Anwendungs-bereich | Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion und AGES als Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG |
| Gültig ab | 01.01.2024 |

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

* Verweise auf das Dokument DF „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“;
* Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2021/2215 (Nachfolge der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013);
* Redaktionelle Überarbeitungen;
* Kapitel 8: Hinweis, dass der Sonderfall einer Nutzungsänderung während der Umstellung bei vorliegender Relevanz ausgearbeitet wird.

ABKÜRZUNGEN

| **Abkürzung** | **Bezeichnung** |
| --- | --- |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF) |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| EU-QuaDG | EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF) |
| iVm | in Verbindung mit |
| iZm | in Zusammenhang mit |
| KSt | Kontrollstelle |
| LH | Landeshauptmann/-frau |
| MFA | Mehrfachantrag |
| ÖPUL | Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL 2015: basierend auf der VO (EU) Nr. 1305/2013, ÖPUL 2023: basierend auf der VO (EU) 2021/2115) |
| Pkt. | Punkt |
| U | Unternehmer:in |
| VO | Verordnung |

BEGRIFFE

|  |  |
| --- | --- |
| Kontrollstelle (KSt) | „eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 […]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848) |
| Gleichwertigkeit/gleichwertig | „Erfüllung derselben Ziele und Grundsätze durch Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten“ (Artikel 3 Ziffer 64 der VO (EU) 2018/848) |
| Servicestelle | In Bezug auf das Genehmigungsverfahren der rückwirkenden Anerkennung und in Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria.  Die Servicestelle hat für den:die U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf die Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung. Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein. |
| Unternehmer:in (U) | „die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848) |
| Umstellung | „Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten“ (Artikel 3 Ziffer 6 der VO (EU) 2018/848) |
| zuständige Behörde (LH) | „die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625) |

VERFAHREN

# EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

# Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Die Behördenzuständigkeit (siehe L\_0001) richtet sich nach dem Sitz von dem:der U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Parzellen bzw. Flächen befinden. Die Parzellen bzw. Flächen müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die U muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Gemäß VO (EU) 2018/848 halten die U, die insbesondere unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Pflanzenvermehrungsmaterial und Futtermittel produzieren, einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften der VO (EU) 2018/848 an. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der:die U seine:ihre Tätigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 gemeldet hat. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen. Zwecks Einholung der Anerkennung bei der zuständigen Behörde ist ein Antrag zu stellen. In Zusammenhang mit der Umstellung einer Tierproduktion ist zu beachten:

* Bei einer **gleichzeitigen Umstellung** gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. sieht die VO (EU) 2018/848 keine weitere rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume vor, wodurch keine Verkürzung des Umstellungszeitraums möglich ist. Mit Ende der 24 Monate gelten gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. der VO (EU) 2018/848 alle Tiere (sowohl Pflanzenfresser als auch Nicht-Pflanzenfresser), die sich zu Beginn der Umstellung (Datum des Kontrollvertrag-Abschlusses) in dieser Produktionseinheit befinden, deren Nachkommen sowie seit Beginn der Umstellung zugehöriges Weideland und/oder zugehörige Futteranbauflächen und Erzeugnisse davon als umgestellt.
* Bei einer **nicht-gleichzeitigen Umstellung** beginnen die spezifischen Umstellungszeiträume für die Tiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2 der VO (EU) 2018/848 ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die tierische Erzeugung relevante pflanzliche Erzeugung insbesondere den Bestimmungen laut Anhang II Teil II Punkt 1.4.3. entspricht und alle weiteren Haltungsvorschriften für die biologische Produktion eingehalten werden. Eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums darf - unter Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen - erfolgen.
* Sobald für Flächen iZm der Tierproduktion, d. h. für zugehöriges Weideland und/oder zugehörige Futteranbauflächen, eine rückwirkende Anerkennung genehmigt wird, ist keine gleichzeitige Umstellung zulässig und alle Produktionseinheiten des Betriebes befinden sich in der nicht-gleichzeitigen Umstellung.  
  Zum Beispiel:   
  Wird für Futteranbauflächen eine rückwirkende Anerkennung genehmigt, so ist keine gleichzeitige Umstellung für die Tierproduktion mehr möglich. D. h. für Rinder für die Fleischproduktion sind individuell die Umstellungszeiten gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848 einzuhalten.
* Klarstellung zu einem Flächenzugang während der gleichzeitigen Umstellung:  
  Sollte zu einem Betrieb, der sich in der gleichzeitigen Umstellung befindet, nach dem Abschluss des Kontrollvertrages eine Fläche zugehen, für die eine rückwirkende Anerkennung möglich ist, so bleiben jene Produktionseinheiten, die zu Beginn der Umstellung dem Betrieb zugehörig waren, in der gleichzeitigen Umstellung.

# Spezifische Rechtsvorschriften

Insbesondere:

|  |
| --- |
| VO (EU) 2018/848: Artikel 10   1. Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an. 2. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der Algen oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat. 3. Frühere Zeiträume dürfen nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, es sei denn,    1. die Landparzellen des Unternehmers waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden und die gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden; oder    2. der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.   VO (EU) 2020/464: Artikel 1   1. Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, die amtlichen Dokumente der jeweils zuständigen Behörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen, für die die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums beantragt wird, Gegenstand von Maßnahmen waren, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführten Programms festgelegt wurden, und dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Landparzellen verwendet wurden. 2. Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, nachstehende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind:    1. Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, sowie Informationen über die Gesamtflächen dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und, soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten;    2. die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wobei insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind;    3. die Ergebnisse der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, bei der im Zuge der detaillierten Risikoanalyse gemäß Buchstabe b festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;    4. einen Inspektionsbericht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die Landparzellen, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung sind;    5. alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält;    6. eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist, und in der für jede betroffene Landparzelle angegeben ist, ab wann sie als ökologisch/biologisch betrachtet wird, und die Gesamtflächen der Landparzellen genannt wird, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums gilt. |

# Verwaltungsablauf

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Pkt. | Schritt(e) | | | | Verantwortlich |
| Start I | Unternehmer:in beabsichtigt Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums zu stellen | | | | U |
|  | * wenn ein:e U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung anfordert: U bei Antragstellung unterstützen | | | | Service- stelle |
|  | * *Kontakt mit LH aufnehmen* | | | | *U* |
|  | Überprüfung anhand der Mantelanträge des MFA bzw. der Projektbestätigungen und, falls eine AMA-Kontrolle stattgefunden hat, anhand der AMA-Kontrollberichte, ob für die beantragten Maßnahmen eine Anerkennungsmöglichkeit besteht und ob die Maßnahmen für die erforderliche Anzahl von Jahren nachgewiesen werden können, sowie ob ggf. beiliegende AMA-Kontrollberichte einer rückwirkenden Anerkennung entgegenstehen. | | | | LH |
|  | * a) wenn Parzellen unter Maßnahmen, die gleichwertig sind (siehe Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung), waren und während eines Zeitraums von mindestens zwei bzw. drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden:   U auf Formular F\_0002 inkl. Anlage a) (F\_0003) oder Anlage c) (F\_0010) verweisen und weiter mit **Start II** | * b) wenn Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung) waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden: * U auf Formular F\_0002 inkl.  Anlage b) (F\_0005) oder c) (F\_0010) hinweisen und an KSt verweisen (CC: KSt, inklusive bereits vorhandener Antragsunterlagen des U) und auf Prozedere gemäß Punkt 4.5 lit. b) aufmerksam machen und weiter mit Punkt 4.4 | | c) wenn Parzellen weder unter a) noch unter b): Auskunft an U, dass keine rückwirkende Anerkennung möglich ist. | LH |
|  | * *Hinweis: a) keine Beteiligung der KSt im Verfahren* | | * *b) Kontakt mit KSt aufnehmen* | | *U* |
|  | * *Hinweis: a) keine Beteiligung der KSt im Verfahren* | | * b) * Anhand der in Kapitel 6 der RL\_0002 definierten Kriterien analysieren, ob Risiko einer Kontamination vorliegt und Ergebnis dieser Analyse aufzeichnen:   + wenn Kontaminationsrisiko gegeben: zusätzlich Probenahme gemäß Kapitel 2.9 der RL\_0004 durchführen;   + wenn Kontaminationsrisiko nicht gegeben: keine Probenahme durchführen. * jedenfalls physische Inspektion - ggf. inkl. Probenahme gemäß Risikoanalyse - zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen und Unterlagen des Antrags durchführen und Inspektionsbericht erstellen; * wenn Probenahme: Analyse in akkreditiertem Laboratorium veranlassen; * Ggf. weitere Unterlagen vom U einfordern (z. B. fehlende Flächenbögen des MFA, fehlende Pachtverträge/Nutzungsvereinbarungen); * Abschließende schriftliche Erklärung erstellen (Mindestanforderungen siehe unten\*); * Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht und abschließende schriftliche Erklärung an U für Antrag bei LH übermitteln und weiter mit **Start II**. | | KSt |

\* Mindestanforderungen an die Inhalte der abschließenden schriftlichen Erklärung:

* Aufzählung der Parzellen bzw. Flächen, für die eine rückwirkende Anerkennung beantragt wurde;
* Aufzählung der vom U vorgelegten Unterlagen, insbesondere: Antragsformular mit entsprechender/n Anlage/n; MFAs der relevanten Jahre; falls im relevanten Zeitraum AMA-Kontrollen stattgefunden haben: AMA-Kontrollberichte; Nachweis für das Datum des Zugangs (z. B. Pachtvertrag/Nutzungsvereinbarung/Meldung des Zugangs bei der KSt,) bzw. des Umstellungsbeginns bei Umstellungsbetrieben; Lageplan;
* Aufzählung der von der KSt beigelegten Dokumente aus der physischen Inspektion (insbesondere Kontrollbericht, Fotos);
* Begründung der KSt gemäß Kapitel 6 der RL\_0002, warum eine/keine Probenahme durchgeführt wurde (insbesondere Größe der Fläche, ÖPUL-Maßnahme);
* Falls eine Probenahme durchgeführt wurde: Beilage der Unterlagen zur Probenahme (Probenahmeprotokoll) und Beilage des Prüfberichts des akkreditierten Laboratoriums;
* Schlussfolgerung gegliedert nach den einzelnen beantragten Parzellen bzw. Flächen, ob eine rückwirkende Anerkennung aus Sicht der KSt gerechtfertigt ist;
* Angabe, ab wann jede einzelne beantragte Parzelle bzw. Fläche als umgestellt gilt;
* Gesamtfläche der Parzellen bzw. Flächen, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums möglich ist.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Start  II | Unternehmer:in stellt Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums mittels Formular F\_0002 inkl. entsprechender Anlage | | U |
|  | * *Antrag bei dem:der örtlich zuständigen LH (siehe L\_0001) mittels Formular F\_0002 inkl. entsprechender Anlage stellen* | | *U* |
|  | * Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags feststellen und darin getätigte Angaben und angefügte Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen:   1. wenn LH örtlich unzuständig ist: weiter mit Punkt 4.6;   2. wenn der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur inkl. Setzung einer angemessenen Frist beauftragen und weiter mit Punkt 4.8;   3. wenn erforderliche Informationen und Unterlagen aus Punkt 4.5 lit. b) nicht vorhanden: weiter mit Punkt 4.3 lit b);   4. wenn der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.11 lit. b);   5. wenn Abklärungsbedarf mit verantwortlicher KSt besteht, verantwortliche KSt für genehmigungsrelevante Auskünfte beiziehen und weiter mit Punkt 4.9;   6. wenn der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.10 | | LH |
|  | * *Ergänzungen und Korrekturen bzw. Verbesserungen durchführen:*   1. *wenn (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit Punkt 4.7;*   2. *wenn nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.11 lit. b)* | | *U* |
|  | * Auskunft an LH erteilen und weiter mit Punkt 4.7 | | KSt |
|  | * Ermitteln, ob die Anforderungen für die Genehmigung der rückwirkenden Anerkennung erfüllt sind, insbesondere, ob die Parzellen unter gleichwertigen Maßnahmen im ÖPUL (siehe Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung) waren oder es sich um natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung), handelt und ob – falls eine Kontrolle durch die AMA stattgefunden hat- auf dem AMA-Kontrollbericht keine Abweichung ist, die einer Befürwortung der rückwirkenden Anerkennung entgegensteht:   + Bejahendenfalls: weiter mit a.) oder b.)   + Verneinendenfalls: keine rückwirkende Anerkennung möglich und weiter mit Punkt 4.11 lit. b) | | LH |
| * a) wenn Parzellen unter Maßnahmen, die gleichwertig sind (siehe Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung), waren und während eines Zeitraums von mindestens zwei bzw. drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden:   rückwirkende Anerkennung möglich und Umstellungsbeginn gemäß Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung feststellen | b) wenn Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren (siehe Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung) und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden:  Informationen und Unterlagen aus Punkt 4.5 lit. b) gemäß Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung beurteilen, Umstellungsbeginn gemäß Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung feststellen und wenn zutreffend Ergebnis der Probenahme berücksichtigen:   1. falls bei der Probenanalyse ein Rückstand oder mehrere Rückstände gefunden wird/werden: weiter mit Punkt 4.11 lit. b) 2. falls bei der Probenanalyse kein Rückstand gefunden wird und auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind: weiter mit Punkt 4.11 lit. a) | LH |
|  | * Entscheidung treffen: * a) falls dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer und inklusive Feststellung des Umstellungsbeginns und Hinweis, dass der Bescheid am Betrieb aufzuliegen hat und für die Kontrollen vor Ort bereitzuhalten ist;   oder   * b) falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Hauptbetriebsnummer. Hinweis: Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7.2. der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, dass in Fällen, in denen die Fläche oder eine oder mehrere Parzellen mit Erzeugnissen oder Stoffen kontaminiert wurden, die für die Verwendung in der biologischen Produktion nicht zugelassen sind, den Umstellungszeitraum für die Fläche oder die jeweiligen Parzellen über den Zeitraum gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7.1. zu verlängern. | | LH |
|  | * Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U) | | LH |
|  | * *Bescheid für Kontrollen vor Ort bereithalten* | | *U* |
|  | * Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in stattgegebene und nicht stattgegebene Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren | | LH |
|  | * Die Ausstellung eines Zertifikats mit dem jeweiligen höheren Status der Kultur der betroffenen Fläche erfolgt nur, wenn der Antrag zuvor von der:dem LH genehmigt worden ist. Im Falle einer positiven Prüfung der Voraussetzungen sowie positiv durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle und falls der Genehmigung nicht andere Gründe entgegenstehen (z. B. andere Fläche der gleichen Kultur in niedrigerem Status) erhält der:die U ein Zertifikat, in dem die Kultur mit dem entsprechenden höheren Status ausgewiesen ist. Erst dann kann die Ernte der betroffenen Fläche im jeweiligen höheren Status vermarktet oder verfüttert werden. | | KSt |
|  | * Maßnahmen im ÖPUL bei Bedarf auf Aktualität prüfen | | AGES GSt |

# Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015 bzw. im ÖPUL 2023 bzw. Naturschutzprojekte/-programme der Länder

(vgl. Spalte a) unter Kapitel 4 Verwaltungsablauf)

Folgende Maßnahmen basierend auf der VO (EU) Nr. 1305/2013 bzw. (EU) 2021/2115 gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden, und sind daher als gleichwertig zu betrachten:

## Sofortige Anerkennung

### Anforderungen sind über die Maßnahmen gewährleistet

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen im **ÖPUL 2015** bzw. im **ÖPUL 2023** muss die zuständige Behörde die Förderungsverpflichtungen **nicht** im Einzelnen überprüfen, da jedenfalls sichergestellt ist, dass auf diesen Flächen keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 Absatz 3 iVm Artikel 24 der VO (EU) 2018/848 zugelassen sind.

**ÖPUL 2015:**

Für folgende gleichwertige ÖPUL-2015-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, eine sofortige Anerkennung (auch für auf der Fläche stehendes Streuobst) gewährt werden:

* + „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“
  + „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“  
    + zusätzlich der Nachweis dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt sind.  
    Als Nachweis werden Saatgutetiketten oder Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine anerkannt, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut unbehandelt war.

Sollte nur der geforderte Saatgutnachweis fehlen und auch nicht nachreichbar sein, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden (siehe Kapitel 6.1).

* + „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“  
    + zusätzlich der Nachweis, dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt sind.  
    Als Nachweis werden Saatgutetiketten oder Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine anerkannt, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut unbehandelt war.

Sollte nur der geforderte Saatgutnachweis fehlen und auch nicht nachreichbar sein, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden (siehe Kapitel 6.1).

**ÖPUL 2023:**

Für folgende gleichwertige ÖPUL-2023-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, eine sofortige Anerkennung (auch für auf der Fläche stehendes Streuobst) gewährt werden:

* + „Bewirtschaftung von „Bergmähdern“ (Code BM 0-3)
  + „Almbewirtschaftung“

### Anforderungen sind über die Maßnahmen ggf. nicht gewährleistet

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen muss die zuständige Behörde **im Einzelfall überprüfen**, ob über die Projekt-/Programmbestätigungen sichergestellt ist, dass auf diesen Flächen keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 Absatz 3 iVm Artikel 24 der VO (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Hinweis: Nicht alle WF- oder WPF-Maßnahmen verbieten z. B. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. D. h., wenn die Projektbestätigung kein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vorschreibt, ist eine rückwirkende Anerkennung nicht möglich, weil ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt war, die nicht der VO (EU) 2018/848 entsprechen. Ohne Projektbestätigung ist keine rückwirkende Anerkennung möglich.

Für im Folgenden genannte Maßnahmen im **ÖPUL 2015** bzw. im **ÖPUL 2023** und für **Naturschutzprojekte oder -programme der Länder** basierend auf der VO (EU) Nr. 1305/2013 bzw. (EU) 2021/2115 kann, wenn

1. die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme im ÖPUL 2015 oder dem Projekt bzw. Programm teilgenommen hat und
2. über die Projekt-/Programmbestätigungen sichergestellt ist, dass in den letzten drei Jahren keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 Absatz 3 iVm Artikel 24 der VO (EU) 2018/848 zugelassen sind

eine sofortige Anerkennung (auch für auf der Fläche stehendes Streuobst) gewährt werden:

**ÖPUL 2015:**

* + „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“  
    + zusätzlich die Projektbestätigung
  + „Naturschutzfläche (WF)“  
    + zusätzlich die Projektbestätigung

**ÖPUL 2023:**

* + „Naturschutz“ (Code NAT)  
    + zusätzlich die Projektbestätigung

**Naturschutzprojekte/-programme der Länder:**

* + Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder basierend auf der VO (EU) Nr. 1305/2013 bzw. (EU) 2021/2115  
    + zusätzlich die Projektbestätigung  
    Hinweis: Sollten Naturschutzprojekte oder -programme der Länder nicht auf der VO (EU) Nr. 1305/2013 bzw. (EU) 2021/2115 basieren, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden (siehe Kapitel 6.1).

## Anerkennung der Hälfte der Umstellungszeit

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen im **ÖPUL 2015** bzw. im **ÖPUL 2023** muss die zuständige Behörde die Förderungsverpflichtungen **nicht** im Einzelnen überprüfen, da sichergestellt ist, dass auf diesen Flächen keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 Absatz 3 iVm Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

**ÖPUL 2015:**

Für folgende gleichwertige ÖPUL-2015-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens zwei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, die Umstellungszeit um die Hälfte (12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst) verkürzt werden:

* + „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“

*Beispiel:  
am Mantelantrag unter Angabe zu ÖPUL-Maßnahme: „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“  
auf Flächenliste beim betroffenen Feldstück unter Codes: DIV:*

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Betriebsstättennr. | Feldstück | | | | Schlag | | |
| Nr. | Bezeichnung | Fläche in ha | Nutz. art | Nutzung/ Sorte/ Begrünungsvariante | Fläche in ha | Codes |
| 1234567 | 3 | Muster | 0,54 | A | Grünbrache | 0,54 | **DIV** |

+ zusätzlich der Nachweis, dass in den letzten zwei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt sind.  
Als Nachweis werden Saatgutetiketten oder Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine anerkannt, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut unbehandelt war.

Sollte bei einer Fläche nur der geforderte Saatgutnachweis fehlen und auch nicht nachreichbar sein, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden (siehe Kapitel 6.2).

**ÖPUL 2023:**

Im ÖPUL 2023 gibt es keine Maßnahme, die dieser Zuordnung entspricht.

# Nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen

(vgl. Spalte b) unter Kapitel 4 Verwaltungsablauf)

## Sofortige Anerkennung

Für folgende nicht gleichwertige Maßnahmen im **ÖPUL 2015** bzw. im **ÖPUL 2023** oder **Naturschutzprojekte oder -programme der Länder** kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre daran teilgenommen hat und alle anderen Voraussetzungen für die rückwirkende Anerkennung erfüllt sind (insbesondere gemäß RL\_0002 und die darin vorgesehene Probenahme) eine sofortige Anerkennung (auch für auf der Fläche stehendes Streuobst) gewährt werden:

**ÖPUL 2015:**

* + „Alpung und Behirtung“  
    + zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger)
  + Flächen aus Kapitel 5.1.1, die aufgrund des fehlenden Saatgutnachweises nicht als gleichwertige Maßnahmen beantragt und bearbeitet werden können.  
    + zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt sind

**ÖPUL 2023:**

Im ÖPUL 2023 gibt es keine Maßnahme, die dieser Zuordnung entspricht.

**Naturschutzprojekte oder -programme der Länder:**

* + Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder aus Kapitel 5.1.2, die nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. (EU) 2021/2115 basieren und daher nicht als gleichwertige Maßnahmen beantragt und bearbeitet werden können  
    + zusätzlich die Projektbestätigung

## Anerkennung der Hälfte der Umstellungszeit

Für folgende nicht gleichwertige Maßnahmen im **ÖPUL 2015** bzw. im **ÖPUL 2023** kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre daran teilgenommen hat und alle anderen Voraussetzungen für die rückwirkende Anerkennung erfüllt sind (insbesondere gemäß RL\_0002 und die darin vorgesehene Probenahme), die Umstellungszeit um die Hälfte (12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst) verkürzt werden:

**ÖPUL 2015:**

* + „Einschränkung ertragssteigender Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“  
    + zusätzlich die Bestätigung über das Datum des letzten Herbizid-Einsatzes im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung;  
    + zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt sind;  
    + zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger).
  + Flächen aus Kapitel 5.2, die aufgrund des fehlenden Saatgutnachweises nicht als gleichwertige Maßnahmen beantragt und bearbeitet werden können.  
    + zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt sind

**ÖPUL 2023:**

* + „Einschränkung ertragssteigender Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“  
    + zusätzlich die Bestätigung über das Datum des letzten Herbizid-Einsatzes im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung;  
    + zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger).

## Keine Anerkennung der Umstellungszeit

Für

* + andere nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, d. h. andere als die in den Kapiteln 6.1. bzw. 6.2. dieser Verfahrensanweisung angeführte Maßnahmen im ÖPUL 2015 bzw. ÖPUL 2023 und Projekte oder Programme der Länder,
  + privatrechtliche Programme,
  + gerodete Wald-/Forstflächen und
  + im Falle der (Zwischen-)Lagerung bzw. Ausbringung von (Fremd-)Erde gemäß DF „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“

kann die Umstellungszeit nicht verkürzt werden.

# Vorgangsweise bei Überschneidung des für die rückwirkende Anerkennung relevanten Zeitraumes von ÖPUL 2015 und ÖPUL 2023

Wenn der für die rückwirkende Anerkennung nachzuweisende Zeitraum zwei ÖPUL-Perioden (ÖPUL 2015 und ÖPUL 2023) betrifft, so können die in der früheren ÖPUL-Periode nachgewiesenen Maßnahmen angerechnet werden, sofern in Summe (über die beiden ÖPUL-Perioden gerechnet) der geforderte Zeitraum mit den in Kapitel 5 oder 6 genannten Maßnahmen erreicht wird.

Sollte für eine der Maßnahmen aus den beiden ÖPUL-Perioden nur die Hälfte der Umstellungszeit anerkennbar sein (z.B. „Einschränkung ertragssteigender Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Ackerfutter- und Grünlandflächen“ im ÖPUL 2023 in Kapitel 6.2.), kann für die beantragte Fläche jedenfalls nur die Hälfte der Umstellungszeit anerkannt werden.

# Sonderfall: Nutzungsänderung während der Umstellung

[Ausarbeitung bei Relevanz]

# Maßnahmensetzungen

Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK\_0002, MK\_0005 und MK\_0006 abgebildet.

AUFZEICHNUNGEN

* Antrag und Bescheid (Standort: LH)
* Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht, abschließende Erklärung (Standort: KSt)
* Bescheid (Standort: U)
* Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

MITGELTENDE DOKUMENTE

* DF: Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848
* F\_0002: Antrag auf rückwirkende Anerkennung
* F\_0003: Anlage a) zum Antrag rückwirkende Anerkennung - gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen

(feldstückbezogene Angaben)

* F\_0005: Anlage b) zum Antrag rückwirkende Anerkennung - nicht gleichwertige Maßnahmen

(feldstückbezogene Angaben)

* F\_0010: Anlage c) zum Antrag rückwirkende Anerkennung - WF/WPF und Projekte/Programme

(feldstückbezogene Angaben)

* L\_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
* MK\_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, großen Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
* MK\_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848
* MK\_0006: Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
* RL\_0002: Jährliche Kontrollplanung
* RL\_0004: Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme
* VA\_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der rückwirkenden Anerkennung ergeben sich insbesondere aus

* dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
* dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
* der Verordnung (EU) 2017/625,
* der Verordnung (EU) 2018/848 und deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,  
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html/)

- nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/)

- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/)

DOKUMENTENSTATUS

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | geändert | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | AG Verwaltungsverfahren | AG Verwaltungsverfahren | Geschäftsstelle  EU-QuaDG | Kontrollausschuss gemäß  § 5 EU-QuaDG |
| Datum | 28.09.2023 | 28.09.2023 | 11.10.2023 | 18.10.2023 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9321\_1

ANLAGEN

Keine.